



AWO Soziale Dienste Paderborn GmbH
Leostraße 45
33098 Paderborn
Tel.: 05251/ 740398

Lippe-Grundschule
Landolinusplatz 9
33129 Delbrück-Boke



Vertrag zur Teilnahme an der Halbtagsbetreuung der Lippe-Grundschule Boke im Schuljahr 2020/2021

Die Anmeldung gilt ab dem _____ für das **Schuljahr 2020/2021**.

Name des Kindes:

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)		

Erziehungsberechtigte/r und Vertragspartner/in (bitte alle Erziehungsberechtigten angeben):

Name	Vorname	Telefonnummer
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort) (falls Abweichungen zu oben)		
Name	Vorname	Telefonnummer
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort) (falls Abweichungen zu oben)		

§1 Leistungen der Vormittagsbetreuung

Die AWO und die Schule verpflichten sich, die verlässliche Betreuung des Kindes im festgelegten Zeitrahmen zu gewährleisten. Den Schülerinnen und Schülern wird innerhalb eines feststehenden Rahmens ein Verbleib in von der Lippe-Grundschule Boke bereitgestellten Räumlichkeiten über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus in geleiteter Betreuung ermöglicht. Die Betreuung ist keine ergänzende Unterrichtsveranstaltung. Der Schwerpunkt des Betreuungsangebotes liegt in der altersgerechten Betreuung und Erziehung.

§2 Betreuungszeit:

Die Vormittagsbetreuung findet **an jedem Schultag von 07:30 bis 08:15 Uhr und ab Schulschluss bis 13.30 Uhr** statt.

An „**Brückentagen**“ und „**pädagogischen Tagen**“ findet eine Betreuung **von 07:30 bis 13:30 Uhr** statt.

In den Schulferien besteht die Möglichkeit, das Betreuungsangebot der offenen Ganztagschule von 07:30 Uhr - 16.00 Uhr mit zu nutzen. Dieses Angebot kann nur wochenweise gebucht werden. Hierfür ist ein Beitrag inklusive der Teilnahme am Mittagessen von zurzeit **70,00 € zusätzlich pro Woche** zu entrichten. Es können nur so viele Kinder das Angebot der OGS annehmen, wie freie Plätze vorhanden sind.

§3 Laufzeit des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01. 08. des laufenden Schuljahres und wird **grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (31.07.)** fest abgeschlossen. Es verlängert sich jeweils **automatisch** für ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertragspartner nicht **zum 30.04.** des laufenden Schuljahres den Vertrag schriftlich gekündigt hat. Das Vertragsverhältnis gilt maximal nur für den Zeitraum, in dem das angemeldete Kind auch SchülerIn der Grundschule ist.

§4 Kündigung

Betreuungsverträge von Kindern, die zu Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch zum Ende des Schuljahres, auf das der Schulwechsel folgt. Gleiches gilt, wenn ein Kind im laufenden Schuljahr auf eine andere Schule wechselt. In dem Fall endet der Vertrag mit Ablauf des Monats in dem der Schulwechsel erfolgt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 Abs. 1 BGB ohne Einhaltung der in § 12 Abs. 3 genannten Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt **aus Sicht der Eltern** insbesondere auch dann vor, wenn die Teilnahme des Kindes dadurch erschwert wird, dass

- der Wohnort des Kindes wechselt,
- die Personensorge wechselt,
- bei dem Kind eine längerfristige mit ärztlichem Attest bescheinigte Erkrankung (mindestens 6 Wochen) vorliegt,
- der Elternbeitrag aufgrund einer Neufassung der Beitragssatzung oder die Verpflegungskostenpauschale erhöht wird;

- und **aus Sicht des Betreuungsträgers, der Schulleitung und des Schulträgers** insbesondere auch dann vor, wenn
- das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Betreuungskräfte, Lehrer, Träger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann,
 - das Kind länger als drei Wochen unentschuldig fehlt,
 - durch unrichtige Angaben bei der Anmeldung des Kindes ein Platz in der Halbtagsbetreuung erwirkt worden ist,
 - sich die persönlichen Verhältnisse, die zur Aufnahme des Kindes in die Halbtagsbetreuung geführt haben, geändert haben,
 - der angeforderte Nachweis über den bestehenden Betreuungsbedarf trotz Aufforderung nicht erbracht wird.

Die Kündigungsfrist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund beträgt **4 Wochen zum Monatsende**.

§ 5 Elternbeitrag

Für den Besuch der Halbtagsbetreuung erhebt die Stadt Delbrück Elternbeiträge. Die Eltern der angemeldeten Schüler und Schülerinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf diesem Betreuungsvertrag, sich an der Finanzierung der Halbtagsbetreuung durch einen einkommensabhängigen Jahreselternbeitrag zu beteiligen, der in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.

Die Höhe des zu leistenden Jahresbeitrages bzw. der monatlichen Teilbeträge für die Halbtagsbetreuung sowie weitere Einzelheiten richten sich nach der „Beitragsordnung der Stadt Delbrück für den Besuch der offenen Ganztagschule im Rahmen eines städtisch geförderten Betreuungsangebots der offenen Ganztagschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen oder öffentlichen Bekenntnisschulen in Trägerschaft der Stadt Delbrück“ in der jeweils gültigen Fassung, die auch auf der Internetseite der Stadt Delbrück einsehbar ist.

Beitragszeitraum für den vorgenannten Jahresbeitrag ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres, wobei in allen 12 Monaten ein gleichbleibender Teilbetrag zu zahlen ist. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten und wird durch Schließzeiten nicht berührt.

§ 6 Gezeiten; Verspätungen

Die Betreuungszeiten sind auf Seite 1, dem Anmeldeformular, angegeben. Die Vertragspartner holen ihr Kind pünktlich ab bzw. sorgen für einen sicheren Heimweg.

§ 7 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der AWO-Mitarbeiter/innen endet zu der auf Seite 1 festgelegten Zeit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Aufsichtspflicht der Vertragspartner.

§ 8 Ansteckende Krankheiten

Die Kinder sind - insbesondere auch im Schulalltag - auf ihre Gesundheit angewiesen. Geschwächt sind sie immer wieder anfällig für erneute Erkrankungen. Deshalb ist es wichtig, dass alle Eltern dazu beitragen, dass Krankheitskreisläufe durch Ansteckung möglichst frühzeitig durchbrochen werden, indem kranke Kinder zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Kinder ausreichend lange zu Hause genesen können.

Darüber hinaus sind die Eltern nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes, z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Läuse, Röteln/Ringelröteln, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung und ähnliche Krankheiten unverzüglich dem Betreuungspersonal zu melden und die Kinder sofort vom Besuch zurückzuhalten. Bei der Erkrankung eines Familienmitgliedes gelten die Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.

Im Übrigen wird auf das bei der Schulanmeldung ausgegebene Merkblatt hingewiesen, welches der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz dient und dessen Erhalt durch Unterschrift bestätigt wurde.

Das Kind darf erst aufgrund eines ärztlichen Attestes die Einrichtung wieder besuchen.

§ 9 Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.

Im Rahmen des Betreuungsvertrages dürfen die personenbezogenen Daten des Kindes, der Sorgeberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen durch die Betreuungsträger und die Schule gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Betreuungsvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind.

§ 10 Haftung/Unfallversicherung

Für Sachschäden haftet die AWO nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Für nachweislich mutwillige Beschädigungen durch das Kind haften die Vertragspartner. Die Kinder sind während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, auf dem Weg zur Schule und auf dem Nachhauseweg versichert. Unfälle auf dem Weg zwischen dem Elternhaus und der Schule sind dem Personal der Gruppe unverzüglich zu melden.

Delbrück, _____

Paderborn, _____

i.A.

Unterschrift der/s Vertragspartner/s

Unterschrift der AWO